

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1999

Geschäftszahl

98/07/0187

Rechtssatz

Eine Entscheidung nach § 38 Abs 2 Tir WWSLG hat nicht zwingend zur Voraussetzung, dass Bestand und Umfang von Nutzungsrechten zwischen zwei (oder mehreren) konkreten Personen strittig sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass § 38 Abs 2 Tir WWSLG von Streitigkeiten nur im Zusammenhang mit der Ausübung von Nutzungsrechten spricht.